



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 6.2.2

Gemeinsame Beschaffung.  
Vergabe eines Rahmenvertrags

Version 1.0  
November 2024



InterKommunale  
Zusammenarbeit

## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 6.2.2: Gemeinsame Beschaffung. Vergabe eines Rahmenvertrags für Büromöbel mit geschätztem Auftragswert von ca. 85.000 EUR (netto)

Stand: November 2024

Modellszenario	Gemeinsame Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für eine Lieferleistung von mehreren Auftraggebern nach § 4 VOL/A.
Modellbeispiel	<p>Die vier Modellgemeinden A, B, C und D sind als öffentliche Auftraggeber laufend mit Beschaffungsvorgängen für Güter und Dienstleistungen beschäftigt.</p> <p>Aus dem bereits stattfindenden Austausch zwischen den Verwaltungen im Rahmen eines Gemeindeverbundes ist bekannt, dass in den nächsten zwei Jahren in allen Verwaltungen in größerem Umfang neue Büromöbel beschafft werden müssen.</p> <p>Gemeinde A und B haben bereits sehr konkret erfasst, welche Möbel benötigt werden und diese sollen auch zeitnah angeschafft werden. In Gemeinde C werden gerade die Büros auf ihre Arbeitssicherheit hin überprüft. Es darf als wahrscheinlich angenommen werden, dass Möbel aus Gründen der Arbeitsergonomie und der Fluchtwegbreiten ersetzt werden müssen. In Gemeinde D soll kommendes Jahr der ehemalige Ratskeller zu Büros umgebaut werden. Die neuen Räume sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, vermutlich übernächstes Jahr, mit neuen Möbeln einzurichten.</p> <p>Den im guten kollegialen Austausch stehenden Beschäftigten, die jeweils für die Beschaffung in Ihrer Gemeinde zuständig sind, fällt auf, dass sich hier in einem überschaubaren Zeitrahmen gleichartige Beschaffungsvorgänge ankündigen.</p> <p>Die Gemeinden beschließen deshalb zu prüfen, ob eine gemeinsame Ausschreibung der Lieferungen im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit überhaupt möglich und sinnvoll ist und wie diese ausgestaltet werden kann.</p> <p>Die vier Gemeinden schätzen den Gesamtauftragswert auf ca. 85.000 EUR (netto).</p>

<p><b>Lösungsvorschlag</b></p>	<p>Die Gemeinden A-D beschließen aus Gründen der Effektivität (zeitnahe und fachlich hochwertige Umsetzungsmöglichkeit) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) die Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens.</p> <p>Da Umfang und Zeitpunkt der Beschaffung nicht in allen Gemeinden schon abschließend festgestellt werden kann, bietet sich die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung an.</p> <p>Die Gemeinde A erklärt sich bereit, ein Vergabeverfahren gem. VOL/A, hier durch eine öffentliche Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung durchzuführen. Die Gemeinde A verzichtet dabei auf die Umlage von Kosten für die Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens, da die bei ihr ohnehin anstehende Ausschreibung dadurch kaum im Aufwand wächst.</p> <p>Die Gemeinden C und D schätzen ihren voraussichtlichen Bedarf für die Rahmenvereinbarung. Der feststehende Bedarf der Gemeinden A und B werden als Mindestabnahmemengen ausgewiesen.</p> <p>Um auch Verzögerungen bei der Baumaßnahme in Gemeinde D und zusätzlichen Bedarf bei den anderen Gemeinden mit abzubilden, wird die Rahmenvereinbarung auf eine Laufzeit von 3 Jahren ausgeschrieben.</p> <p>Nach der Zuschlagserteilung können alle vier Gemeinden Einzelaufträge erteilen. Erst mit diesen ergeben sich konkrete Leistungspflichten für den Unternehmer und für die jeweilige Gemeinde.</p> <p>Da die Auftragsmenge nicht vollständig im Vorfeld bekannt sein musste, profitieren auch A und B noch nach ihrem ersten Auftrag weiter von der Rahmenvereinbarung, wenn sich innerhalb der Laufzeit noch ein zusätzlicher Bedarf ergibt</p>
<p><b>Rechtsgrundlage(n)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VOL/A<sup>1</sup></li> </ul>

---

<sup>1</sup> (VOL/A, 2009)

**Kurzbeschreibung der anzuwendenden Rechtsgrundlage bzw. Rechts- oder Kooperationsform für die kommunale Zusammenarbeit**

**§ 4 VOL/A**

(1) Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Die Auftraggeber dürfen für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmenvereinbarungen abschließen. Die Laufzeit darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Auftragsgegenstand oder andere besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

(2) Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet haben und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

**Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform**

**Vorteile:**

- Durch eine gemeinsame Vergabe und Ausschreibung größerer Mengen können ggf. günstigere Preise erzielt werden.
- Größenvorteile können genutzt und Transaktionskosten verringert werden.
- Die Bündelung von Nachfragen der Gemeinden nach gleichen Gütern oder Dienstleistungen und der Abschluss von Rahmenverträgen oder durch eine Aufteilung nach Losen führt auch insgesamt zu einer Reduzierung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren und reduziert damit den Aufwand und Kosten pro Verfahren
- Durch den Einsatz von Vergabespezialisten einer beteiligten Gemeinde erhöht sich die Rechtssicherheit der Vergaben
- Die Beauftragung externer Kanzleien und Büros kann vermieden werden.
- Die Kosten für die Umsetzung einer eVergabe (sofern noch nicht geschehen) können auf die Gemeinden umgelegt werden.
- Durch allg. Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung kann auch die Durchführung gemeinsamer Vergaben deutlich vereinfacht werden.

	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. leicht erhöhter Aufwand durch notwendige Abstimmungen und gemeinsame Verfahren</li> </ul>
Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelausschreibung und -vergabe durch jede Gemeinde</li> <li>• Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Vergabe</li> <li>• Langfristig Zusammenarbeit über eine gemeinsame interkommunale Beschaffungs- und Vergabestelle (siehe auch <a href="#">Modell 6.1</a>) welche dann Einzelausschreibungen durchführen könnte.</li> </ul>
Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit	In allen Gemeinden gibt es keine personellen Kapazitäten mehr, um eine solche Ausschreibung zu begleiten.
Hauptinhalte einer Kooperationsvereinbarung	Nicht zwingend erforderlich, wenn Abstimmungen über den Inhalt der Ausschreibung entsprechend dokumentiert und bestätigt werden
Finanzierungsmodell & Kostenerwartungen <sup>2</sup>	Im o. g. Modell stelle die Gemeinde A die anfallende, Kosten, insb. Personalkosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Gemeinden nicht in Rechnung. Ansonsten müsste eine genaue oder pauschalisierte Abrechnung erfolgen. Die Kosten können hier bei einer Fallpauschale bei rund 700 EUR zzgl. MwSt. für einen Gesamtaufwand von ca. 13h liegen.
Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Leistungsaustausch zwischen den Gemeinden gegen Entgelt beabsichtigt, deshalb ggf. auch nicht USt-relevant.</li> <li>• Die Kosten für den externen Auftragnehmer sind in jedem Fall Umsatzsteuerpflichtig.</li> </ul>

<sup>2</sup> Bitte beachten: Es handelt sich um eine Modellrechnung!

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden. Des Weiteren gibt es derzeit (Stand Sommer 2024) noch keine belastbaren Beispiele oder konkreten Hinweise, wie die Steuerbehörden bei entsprechender Sachlage entscheiden würden.

- Sollte die Gemeinde A den Gemeinden B-D abweichend vom o. g. Modell Kosten, insb. Personalaufwand für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Begleitung der Auftragsumsetzung im Auftrag und im Namen der Gemeinden B-D in Rechnung stellen, ggf. auch pauschal, so ist damit zu rechnen, dass diese Leistungen umsatzsteuerrelevant sind.